



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Gebäudewirtschaft	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Beyer, Detlef Datum: 21.03.2025	Beschlussvorlage	2025/106
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Richtlinienentwurf des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur - Beteiligung mit dem Lehrschwimmbecken Oedeme

Produkt/e:

111-320 Liegenschaftsverwaltung/Gebäudemanagement

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	09.04.2025	Ausschuss für Hochbau
N	05.05.2025	Kreisausschuss

Anlage/n:

1 Richtlinienentwurf
1 Antragsvordruck
3 Grundrisse, 2 Schnitte

Beschlussvorschlag:

Dem in der Sitzung vorgestellten Sanierungs- und Modernisierungskonzept für das Lehrschwimmbecken Oedeme wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Umsetzung einen Zuwendungsantrag aus dem Landesprogramm zur Förderung der Bäderinfrastruktur zu stellen und die Einnahmeerwartung über 1.500.000 Millionen Euro in die Haushalte 2026/2027 einzustellen.

Sachlage:

Die Verwaltung bemüht sich seit 2019 intensiv darum, Fördermittel für die dringend gebotene Sanierung des Lehrschwimmbeckens Oedeme einzuwerben. Mehrere Antragstellungen zu Bundesprogrammen sind leider erfolglos geblieben (vgl. Vorlagen 2022/323 und 2023/245). Jetzt hat das Land Niedersachsen einen Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur vorgelegt, welcher exakt auf das Lehrschwimmbecken Oedeme zugeschnitten zu sein scheint. Förderschwerpunkt mit höchster Priorität sind Maßnahmen an Lehrschwimmbecken in Hallenbädern.

Das Förderprogramm umfasst 25 Millionen Euro, von denen 20 Millionen Euro für den kommunalen Sportstättenbau und 5 Millionen Euro für den Vereinssportstättenbau vorgesehen sind. Der Höchstfördersatz liegt für den Landkreis Lüneburg bei 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis spätestens zum 31.05.2025 zu stellen. Der Richtlinienentwurf sowie der Antragsvordruck liegen der Vorlage an.

Angaben zum Projekt:

Das Lehrschwimmbecken am Schulzentrum Oedeme wurde 1972 errichtet, ist mithin **53** Jahre alt und in einem entsprechend stark sanierungsbedürftigen Zustand. Diese Sanierungsbedürftigkeit bedingte in der Vergangenheit wiederholte Reparaturen auch außerhalb der Schulferien mit einhergehenden Schließungen im laufenden Betrieb.

Dieses Lehrschwimmbecken und das Becken am Schulzentrum Bleckede sind die einzigen im Landkreis Lüneburg, die mit einem Hubboden ausgestattet sind und damit in herausragender Weise die Möglichkeit das Schwimmen zu erlernen bieten. Genutzt wird es zu rd. 65% von Vereinen und zu rd. 35% von Schulen. Die Belegungszeiten wochentags von 08:00-22:00 Uhr sind voll ausgelastet.

Die Sanierung des Lehrschwimmbeckens ist dringend erforderlich, da die Schulen nach den Vorgaben für den Sportunterricht verpflichtet sind, Schwimmunterricht zu erteilen und auch den Vereinen bei einer Schließung des Lehrschwimmbeckens Oedeme keine gleichermaßen geeigneten Sportstätten für Schwimmkurse im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stünden.

Die Planungen für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen wurden bereits 2019 nach den damaligen aktuellen energetischen Anforderungen erstellt und werden nun nach den neuesten Anforderungen des Förderprogrammes zum klimafreundlichen Gebäudebetrieb sowie klima- und ressourcenschonenden Bauen überarbeitet. Die Gesamtkostenschätzung wurde aktualisiert.

Durch den ganzjährigen hohen Wärmebedarf des Lehrschwimmbeckens und der Gebäudehülle mit einem energetischen Standard aus den 70er Jahren besteht ein enormes Energieeinsparpotential. Die Barrierefreiheit ist in keiner Weise gegeben, Lagerflächen für Sportgeräte und Wartebereiche für Eltern und Zuschauer fehlen gänzlich.

Die geplante Sanierung beinhaltet im Wesentlichen:

- Anbau am Ostgiebel für Sportgeräteraum, Lehrerumkleiden und Wartebereich für Eltern / Zuschauer
- Erweiterung des Umkleidebereiches um Umkleiden für Menschen mit Behinderungen
- Installation von zwei Aufzügen
- Energetische Sanierung der gesamten Gebäudehülle, Kalzip - Dach und Ziegelvorhangfassade
- Dämmung des Schwimmbeckens
- Installation einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden zur nachhaltigen Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂ Emission
- Grundlegende Sanierung der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation
- Anpassung und Sanierung der Beckenhydraulik an die aktuellen Regelwerke
- Installation einer Photovoltaikanlage
- Anpassung des Brandschutzes an die aktuellen Anforderungen
- Schadstoffsanierungen
- Erneuerung der Decken-, Wand- und Bodenbeläge
- Erneuerung des Hubbodens
- Ausstattung der Umkleiden und Sportgerätelagerflächen

Erläuterung der mit der Sanierung geplanten energetischen Verbesserungen

- Installation einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden zur Wärmeerzeugung zu 100 % aus regenerativen Energien, so dass das Lehrschwimmbecken ohne Erdgas beheizt, von der großen Erdgasheizung des Schulzentrums Oedeme getrennt und dies im Sommer abgeschaltet werden kann
- Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung

- Erneuerung der Heizungsinstallation inkl. Wärmedämmung zur Reduzierung der Wärmeverluste
- Erneuerung der gesamten Lüftungstechnik inkl. CO₂- und feuchtegeführter Steuerung zur Reduzierung des Wärme- und Strombedarfs
- Installation einer MSR Technik zur optimierten Steuerung der haustechnischen Anlagen
- Erneuerung der Elektroinstallationen inkl. LED-Beleuchtung zur Reduzierung des Stromverbrauchs
- Erneuerung der gesamten Sanitärinstallation inkl. Wärmedämmung zur Reduzierung des Wärmebedarfs (Warmwasser), der Wärmeverluste (ungedämmte Leitungen) und des Wasserverbrauchs
- Energetische Dach- und Fassadensanierung zur Reduzierung des Wärmebedarfs
- Dämmung des Betonbeckens zur Reduzierung des Wärmebedarfs

Erläuterung des mit der Sanierung geplanten Abbaus von Barrieren

Das Lehrschwimmbcken Oedeme wurde 1972 nicht barrierefrei errichtet. Die Umkleiden befinden sich im Erdgeschoss und die Schwimmhalle im 1. Obergeschoss. Eine Umkleide für Menschen mit Behinderungen ist nicht vorhanden. Aufgrund der Hanglage erfolgt die Erschließung der Gebäude auf der Ebene des 1. Obergeschosses des Lehrschwimmbckens. Die Zuwegung vom Oedemer Weg und vom Schulhof ist barrierefrei vorhanden. Innerhalb des Gebäudes sind jedoch die Umkleiden und die Schwimmhalle jeweils nur über Treppenanlagen erreichbar.

Die Sanierung beinhaltet den Einbau von Umkleiden für Menschen mit Behinderungen. Die eingereichten Grundrisse stellen einen Planungszwischenstand dar, der lediglich einer Person die Nutzung ermöglicht. Diese Planung wird zurzeit überarbeitet mit dem Ziel, mehreren Menschen mit Behinderungen gleichzeitig die Nutzung der Umkleiden zu ermöglichen. Im vorhandenen Gebäudevolumen ist dies nicht möglich, so dass eine kleine Erweiterung der Umkleiden erforderlich wird. Die überarbeitete Planung wird nachgereicht.

Zur Überwindung der Treppenanlagen werden 2 Aufzüge installiert.

Das Farbkonzept sieht deutliche Kontraste vor, so dass seheingeschränkte Personen eine Erleichterung in der Orientierung erhalten. Zusätzlich sind Blindenstreifen und Aufmerksamkeitsfelder an den Türen vor den Leitereinstiegen in das Schwimmbcken vorgesehen.

Zur besseren Akustik und Sprachverständlichkeit sind im Schwimmbad und in den Umkleiden Akustikdecken als Deckensegel vorgesehen. Hierbei wird besonders auf eine breite Absorption der Frequenzen geachtet und ein Akustiker in die Planung eingebunden.

Die Detailplanung wird in der Sitzung vom planenden Architekten Frank Reucher und dem beteiligten HLS-Ingenieurbüro Wenzel noch näher vorgestellt. Die Gesamtkosten der Sanierung werden derzeit auf rund 7.400.000 Euro geschätzt. Diese Mittel sind im Haushalt 2025 und der Finanzplanung 2026/2027 eingestellt. Im Falle einer Förderung wird die Einnahmeerwartung von 1.500.000 Euro in die Haushalte 2026 und 2027 eingestellt.

In einem darauffolgenden Bauabschnitt ist geplant, die sanierungsbedürftige Zweifeld- und Gymnastikhalle am Standort Oedeme-Süd abzubauen und am selben Standort eine Dreifeldhalle zu errichten. Auch hierzu besteht bereits ein Vorplanungsentwurf, der in der Sitzung kurz präsentiert werden wird. Grundrisse und Schnitte der geplanten Baumaßnahmen liegen zur Kenntnisnahme an.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 7.400.000 €

b) an Folgekosten: 20.000 € p.a. €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☒ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☒ Ja Sportstättenförderung des Landes

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☐ keine wesentlichen Auswirkungen

☒ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung: Siehe Erläuterungsbericht

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Bäderinfrastruktur**

RdErl. d. MI v. x. x. 2025 — ES-52 420 —

— VORIS 21071 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen an kommunalen Sportstätten.

Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Erhaltung der Bäderinfrastruktur Niedersachsens. Dem bestehenden Sanierungsstau soll kurzfristig entgegengewirkt werden. Das Land hat ein erhebliches Interesse an der langfristigen und flächendeckenden Gewährleistung der Möglichkeit der Sportausübung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können gefördert werden:

2.1.1 Die Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern mit sportlichen Nutzungsansprüchen. Förderschwerpunkte sind in absteigender Priorität folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen an Lehrschwimmbecken in Hallenschwimmbädern
- Sonstige Maßnahmen an Hallenschwimmbädern
- Maßnahmen an Lehrschwimmbecken in Freibädern

2.1.2 Die Förderung eines Ersatzbaus in vergleichbarer Größe an Stelle einer Sanierung kommt nur in Betracht, wenn sich dies als wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der zukünftige Bedarf an der Sportstätte ist besonders zu begründen.

2.1.3 Die Erweiterung einer Sportstätte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig, soweit diese dem Lehrschwimmbetrieb dient.

2.2 Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter, die Verbesserung des energetischen Zustandes, der Abbau von Barrieren und die Auslastung der Sportstätte sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Niedersächsische Kommunen, deren Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten sowie Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren Anteile mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar niedersächsischen Kommunen gehören.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Das Grundstück, auf dem sich die Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens bis zu einem Betrag von 1 500 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 200 000 EUR betragen.

Die Zuwendung an finanzschwache Kommunen kann in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens bis zu einem Betrag von 3 000 000 EUR.

ENTWURF (Stand: 27.02.2025)

Der Höchstfördersatz wird anhand der zum jeweiligen Antragsstichtag geltenden Veröffentlichung „Kommunal финанzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des LSN (<https://www.statistik.niedersachsen.de>, Pfad: „Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Steuern in Niedersachsen > Realsteuervergleich in Niedersachsen > Übersicht, Tabellen“) wie in der folgenden Tabelle festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre.

Abweichung vom Vergleichswert	Maximale Höhe des Fördersatzes
über 0 bis -10 %	40 %
unter -10 % bis -20 %	60 %
unter -20 % unter Durchschnitt	80 %

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276:2018-12 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276:2018-12 zuzuordnen sind:

- 300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —,
- 400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —,
- 500 Kosten der Außenanlagen und Freiflächen,
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 610, 620 und 690 (nur bei Neu- und ggf. Erweiterungsbauten),
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 710, 720, 730, 740, 761 und 762.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte.

5.5 Werden im Zusammenhang mit der Sportstättenbaumaßnahme nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert, modernisiert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für weitere Räume und Ausstattung sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportstätte derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätte benötigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre lang zur Sportausübung zu nutzen.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung ist entsprechend zu verfahren.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.3 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Unmittelbar nach Antragstellung kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko förderunschädlich mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

ENTWURF (Stand: 27.02.2025)

7.3 Die Zuwendung wird in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:

- 30 % der Zuwendung werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Erteilung der Bewilligung ausgezahlt,
- weitere 30 % der Zuwendung werden nach Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung ausgezahlt,
- weitere 30 % der Zuwendung werden nach Ablauf von zehn Monaten nach Erteilung der Bewilligung ausgezahlt,
- die restlichen 10 % der Zuwendung werden nach Eingang des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

7.4 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Schiffgraben 12, 30002 Hannover.

7.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist elektronisch auf dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Wege unter Beifügung erforderlicher Unterlagen bei dieser bis spätestens 31. 5. 2025 zu stellen. Erforderliche Unterlagen sind jedenfalls:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Auslastung der Sportstätte (Belegungsplan),
- Nachweis über die Nutzung des Lehrschwimmbeckens für den Lehrschwimmbetrieb
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück.

Weitere Unterlagen und Stellungnahmen sind der Bewilligungsbehörde auf deren Anforderung zu übermitteln.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet wurde und wie hoch die zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich waren (Verwendungsnachweis). Weitere Nachweise sind gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Anforderung zu erbringen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am x.x.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

ENTWURF (Stand: 27.02.2025)

An
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden.

Antragsdeckblatt

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur
(Rd. Erl. d. MI v. x.x.2025 – ES-52 420)

Angaben zum Antrag

Gebietskörperschaft/Unternehmen i. S. d. Ziffer 3 der o. g. Richtlinie

Straße

Ansprechperson

Postleitzahl, Ort

E-Mail

ggf. Landkreis/Region

Telefon

Kontoverbindung (IBAN)

Angaben zur Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

Maßnahme an Lehrschwimmbecken in Hallenschwimmbädern

Sonstige Maßnahmen an Hallenschwimmbädern

Maßnahme an Lehrschwimmbecken in Freibädern

Beginn (MM/JJJJ-geplant)

Ende (MM/JJJJ-geplant)

Anschrift der Maßnahme

Baujahr

(letzte) Modernisierung(en) im Jahr

Vom Land Niedersachsen geförderte Modernisierungen im Jahr

Angaben zur Finanzierung

Der prozentuale Förderanteil richtet sich nach der zum Antragsstichtag geltenden Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des LSN (<https://www.statistik.niedersachsen.de>, Pfad: „Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Steuern in Niedersachsen > Realsteuervergleich in Niedersachsen > Übersicht, Tabellen“) - maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“.

Es wird folgender prozentualer Förderanteil beantragt: %

Bitte beachten Sie, dass die Maximalförderung 1.500.000 Euro bzw. bei finanzschwachen Kommunen 3.000.000 Euro beträgt.

Gesamtausgaben

beantragte Zuwendung

Erklärung über den Zeitpunkt des Maßnahmebeginns

Regelung der VV / VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zum Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen **nur für solche Vorhaben** bewilligt werden, **die noch nicht begonnen worden** sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Als **Vorhabenbeginn** ist grundsätzlich der **Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten**. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Unmittelbar nach Antragstellung kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko förderungsfähig mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Erklärung zum Vorsteuerabzug

Die Bescheinigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz liegt...

...allgemein vor.

In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile, die nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören, gesondert auszuweisen.

...für die beantragte Maßnahme vor

In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile, die nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören, gesondert auszuweisen

...nicht vor.

Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen

Es sind keine bauaufsichtlichen Genehmigungen erforderlich.

Es werden folgende Genehmigungen benötigt:

beigefügt

wird nachgereicht

Vermietung, Verpachtung und sonstige Nutzungsansprüche

Es erfolgt keine Vermietung oder Verpachtung und es gibt auch keine sonstigen Nutzungsansprüche.

Es erfolgt die nachfolgend genannte Vermietung/Verpachtung/Nutzung. Die entsprechende Vereinbarung/der entsprechende Vertrag ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Finanzierung des Vorhabens (Finanzierungsplan)

Die mit der Kostenschätzung ermittelten (ungerundeten) Gesamtausgaben sollen wie folgt finanziert werden:

Eigenmittel des Antragstellers	
Beantragte Landeszuwendung (abgerundet)	
Sonstige Finanzierungshilfen/Drittmittel	
Gesamt	

Prioritätenfestlegung bei mehreren Anträgen

Beabsichtigen Gebietskörperschaften und/oder deren Unternehmen, die Förderung mehrerer Maßnahmen aus diesem Programm zu beantragen, ist bei jedem Antrag die Priorität festzulegen.

Eine Abstimmung der Gebietskörperschaft und ihrer Unternehmen hinsichtlich der Priorisierung aller Anträge ist insoweit erforderlich. Im Hinblick auf die regional ausgewogene Verteilung der Mittel werden die Unternehmen den Gebietskörperschaften zugerechnet und Samtgemeinden als Einheitsgemeinden betrachtet.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Hinweis Rechtsgrundlagen

Es gelten die §§ 23, 44 LHO einschließlich der zugehörigen VV / VV-Gk und deren Anlagen.

Bei Gewährung der Zuwendung werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk, Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Weitere, erforderliche Antragsunterlagen

Dem Antrag sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzbeschreibung der konkreten Maßnahme inkl. Begründung von Bedarf und Notwendigkeit
- Erläuterung der mit der geplanten Maßnahme zu erwirkenden energetischen Verbesserungen
- Erläuterung des mit der geplanten Maßnahme zu erwirkenden Abbaus von Barrieren
- Bauzeitenplan
- Lageplan des Bauvorhabens (bspw. i. M. 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen und Angabe des Flurstücks
- Grundrisszeichnung, die den Umfang der Baumaßnahme und die betroffenen Räumlichkeiten prüfbar nachweist
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276 - Stand 12/2018 mit Aufteilung der Kostengruppe 600 und 700 entsprechend Ziffer 5.3 der Richtlinie
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster für sämtliche betroffene Grundstücke - Erklärung der Eigentumsverhältnisse (Ziffer 4. der Richtlinie)
- Belegungsplan der Sportstätte - Nachweis über die vereinssportliche Auslastung der Sportstätte
- bei Ersatzbaumaßnahmen: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts haben einen Nachweis über die Beteiligung der Kommune an der Gesellschaft beizufügen

Unterschrift

Ort, Datum

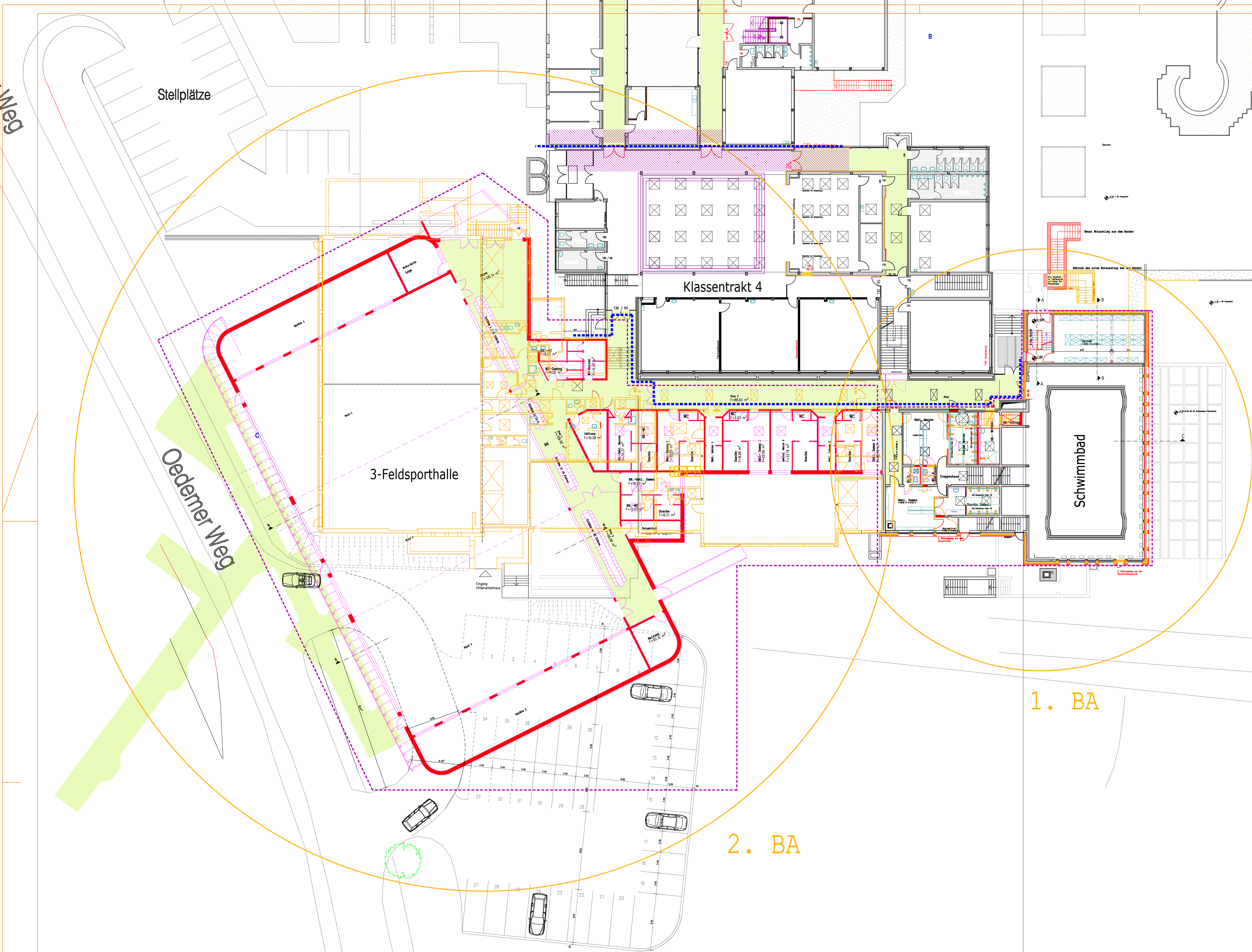
Unterschrift

Der Antrag ist per E-Mail an das folgende Postfach zu richten:

sportstaettenbau@mi.niedersachsen.de

Für Rückfragen stehen aus dem Referat ES zur Verfügung:

Herr Gumprecht: 0511 120-6458
Herr Heidötting: 0511 120-6308



- Brandabschnitt
- Sanierungsbereich
- Abbruch
- KS-MW NEU
- Fermocell-Leichtbauwand NEU
- Notwendiger Flur
- Versammlungsstätte

20.03.25 a Bauabschnitte nachgetreten

Maße sind am Bau zu prüfen !

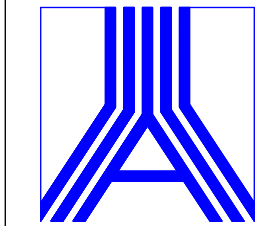
Bauvorhaben
Sanierung Schulzentrum Oedeme
Schwimmbad
Grundlage Kostenschätzung Sep. 2024

Datum aktueller Stand:

Maßstab:	1:200	Datum:	17.05.19
Nr.:	2.02-a	Gez.:	RE

Die Zeichnung darf nicht ohne Zustimmung der Planverfasser vervielfältigt werden oder Dritten überlassen werden. Die Verwendung des Planinhaltes setzt die Prüfung aller Maße im Plan und auf der Baustelle voraus.

Bauherr
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg

**Architektur-Studio**
Frank Reucher

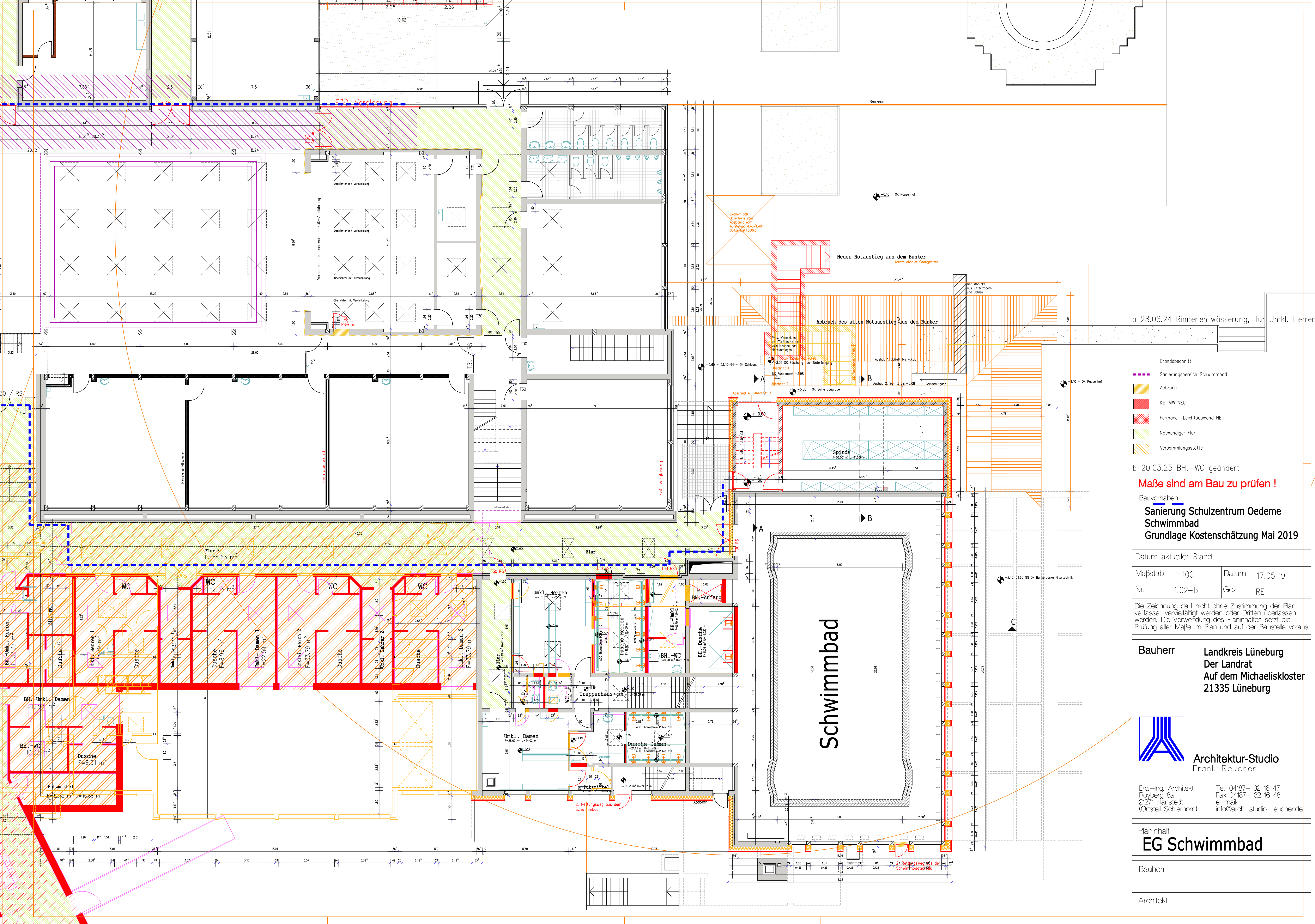
Dip.-Ing. Architekt
Royberg 8a
21271 Hanstedt
(Ortsteil Schierhorn)

Tel. 04187- 32 16 47
Fax 04187- 32 16 48
e-mail:
info@arch-studio-reucher.de

Planinhalt
EG-Schwimmbad + Sporthalle

Bauherr

Architekt



- Brandabschnitt
- Sanierungsbereich Schwimmbad
- Abbruch
- KS-MW NEU
- Ferracell-Leichtbauwand NEU
- Notwendiger Flur
- Versammlungsstätte

b 20.03.25 BH.-WC geändert

Maße sind am Bau zu prüfen !

Bauvorhaben
**Sanierung Schulzentrum Oedeme
Schwimmbad**
Grundlage Kostenschätzung Mai 2019

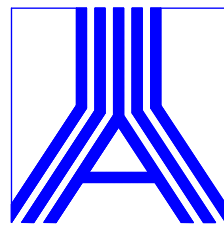
Datum aktueller Stand:

Maßstab: 1: 100 Datum: 17.05.19

Nr. 1.02-b Gez RE

Die Zeichnung darf nicht ohne Zustimmung der Planverfasser vervielfältigt werden oder Dritten überlassen werden. Die Verwendung des Planinhaltes setzt die Prüfung aller Maße im Plan und auf der Baustelle voraus.

Bauherr
**Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg**

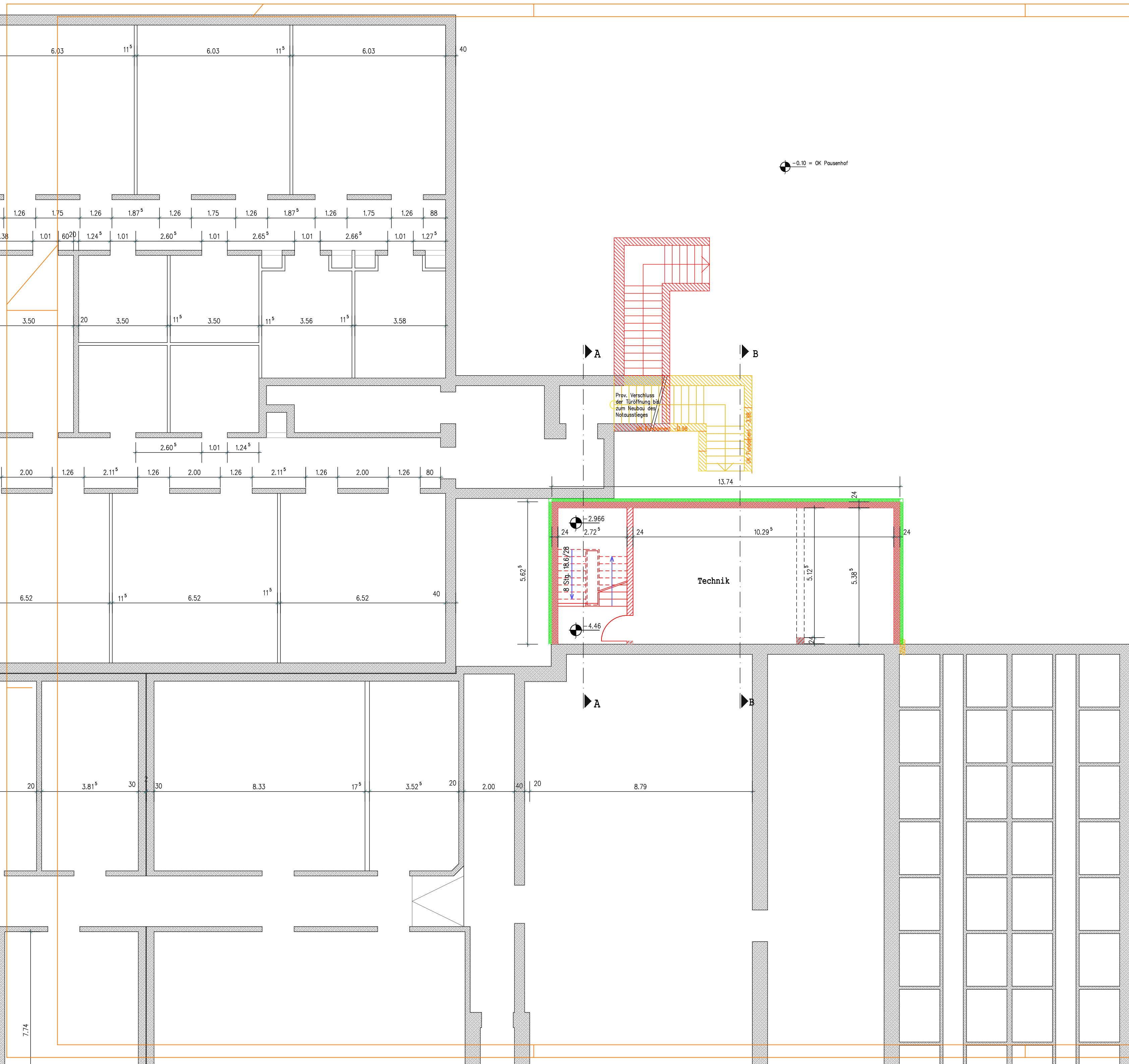

**Architektur-Studio
Frank Reucher**

Dip.-Ing. Architekt
Royberg 8a
21271 Hanstedt
(Ortsteil Schierhorn)
Tel. 04187- 32 16 47
Fax 04187- 32 16 48
e-mail
info@arch-studio-reucher.de

Planinhalt
EG Schwimmbad

Bauherr

Architekt



- Brandabschnitt
- Sanierungsbereich
- Abbruch
- KS-MW NEU
- Fermacell-Leichtbauwand NEU
- Notwendiger Flur
- Versamlungsstätte

Maße sind am Bau zu prüfen !

Bauvorhaben

Sanierungsplanung Schwimmbad für die Kostenschätzung 2023

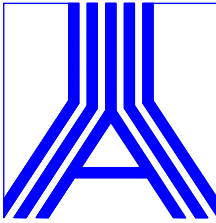
Datum aktueller Stand:

Maßstab:	1:100	Datum:	24.11.23
Nr.	1.06	Gez.	RE

Die Zeichnung darf nicht ohne Zustimmung der Planverfasser vervielfältigt werden oder Dritten überlassen werden. Die Verwendung des Planinhaltes setzt die Prüfung aller Maße im Plan und auf der Baustelle voraus.

Bauherr

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg



Architektur-Studio
Frank Reucher

Dip.-Ing. Architekt
Royberg 8a
21271 Hanstedt
(Ortsteil Schierhorn)

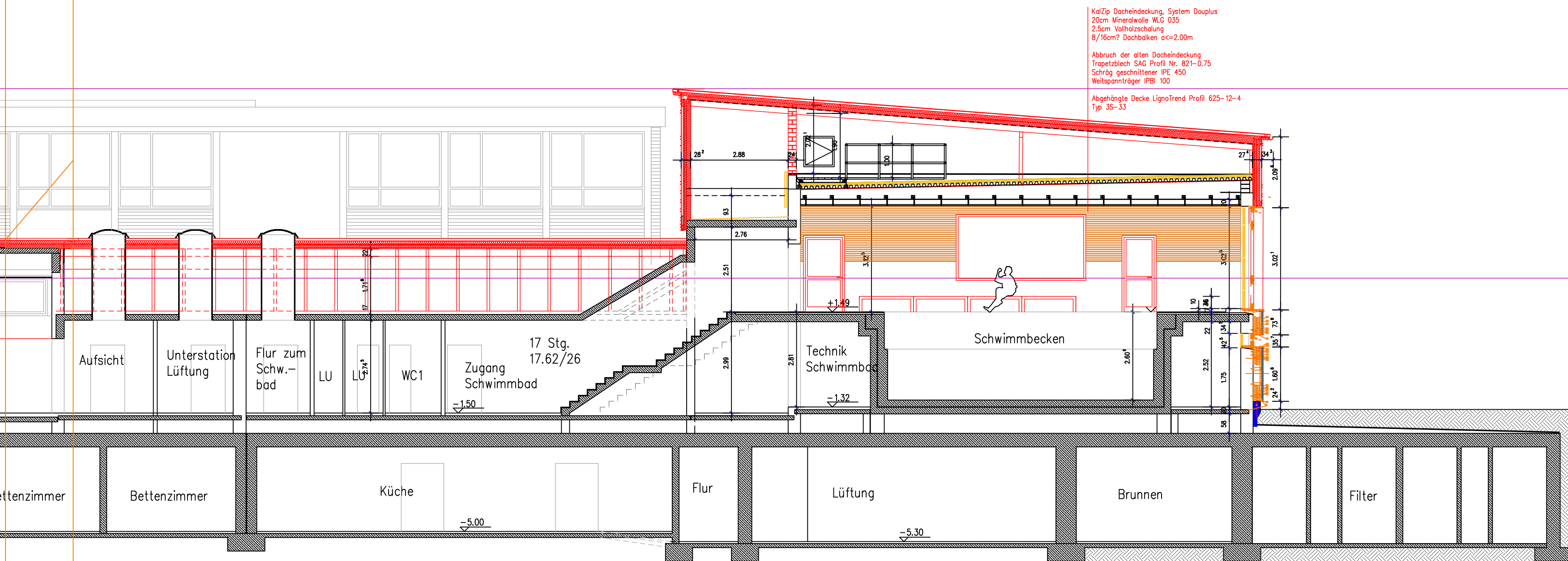
Tel. 04187- 32 16 47
Fax 04187- 32 16 48
e-mail
info@arch-studio-reucher.de

Planinhalt

KG Schwimmbad + HKH

Bauherr

Architekt



- Brandabschnitt
- Sanierungsbereich
- Abbruch
- KS-MW NEU
- Fermacell-Leichtbauwand NEU
- Notwendiger Flur
- Versammlungsstätte

c 30.10.24 Wartungsgang auf 190m Höhe geändert
b 20.08.24 Wartungsgang Dach eingezeichnet
a 16.08.24 Dach Umkleidebereich eingezeichnet

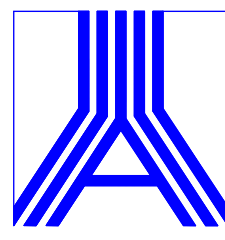
Maße sind am Bau zu prüfen !

Bauvorhaben
**Sanierungsplanung Schwimmbad
für die Kostenschätzung 2023**

Datum aktueller Stand:	
Maßstab:	1:100
Datum:	24.11.23
Nr.	101/c
Gez	RE

Die Zeichnung darf nicht ohne Zustimmung der Planverfasser vervielfältigt werden oder Dritten überlassen werden. Die Verwendung des Planinhaltes setzt die Prüfung aller Maße im Plan und auf der Baustelle voraus.

Bauherr
**Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg**



**Architektur-Studio
Frank Reucher**

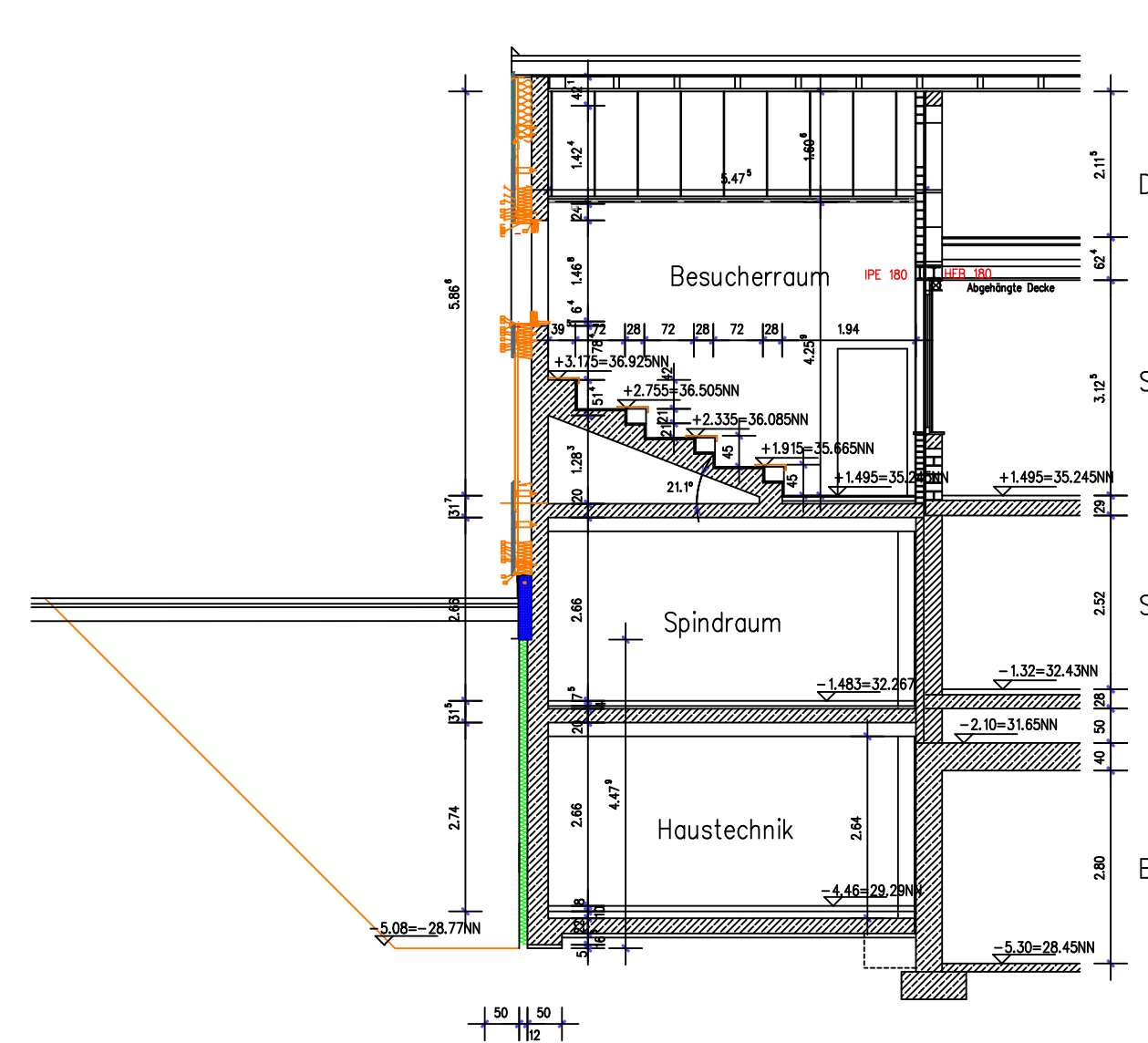
Dip.-Ing. Architekt
Royberg 8a
21271 Hanstedt
(Ortsteil Schierhorn)

Tel. 04187- 32 16 47
Fax 04187- 32 16 48
e-mail:
info@arch-studio-reucher.de

Planinhalt
Schnitt A-A, B-B + C-C

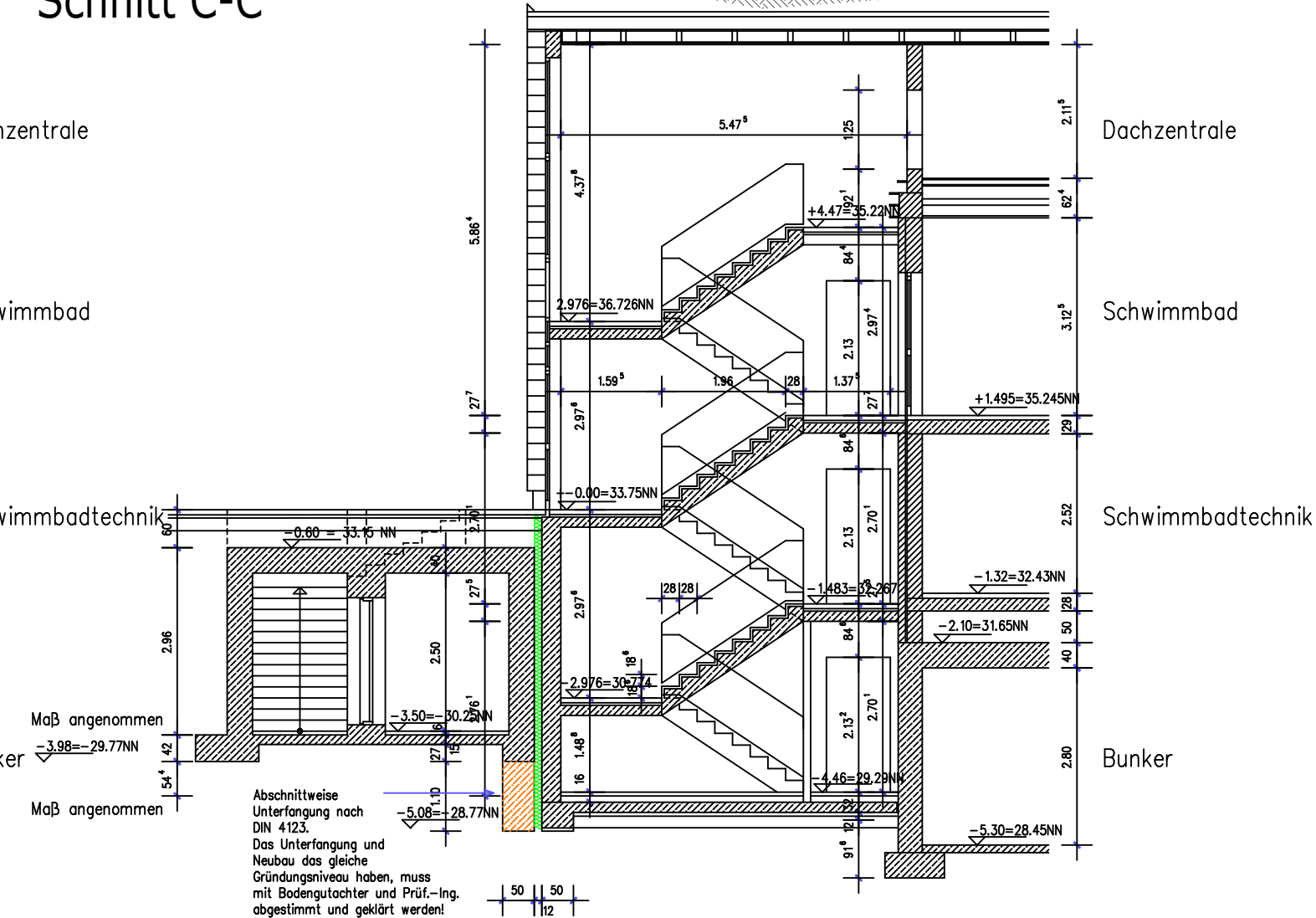
Bauherr

Architekt

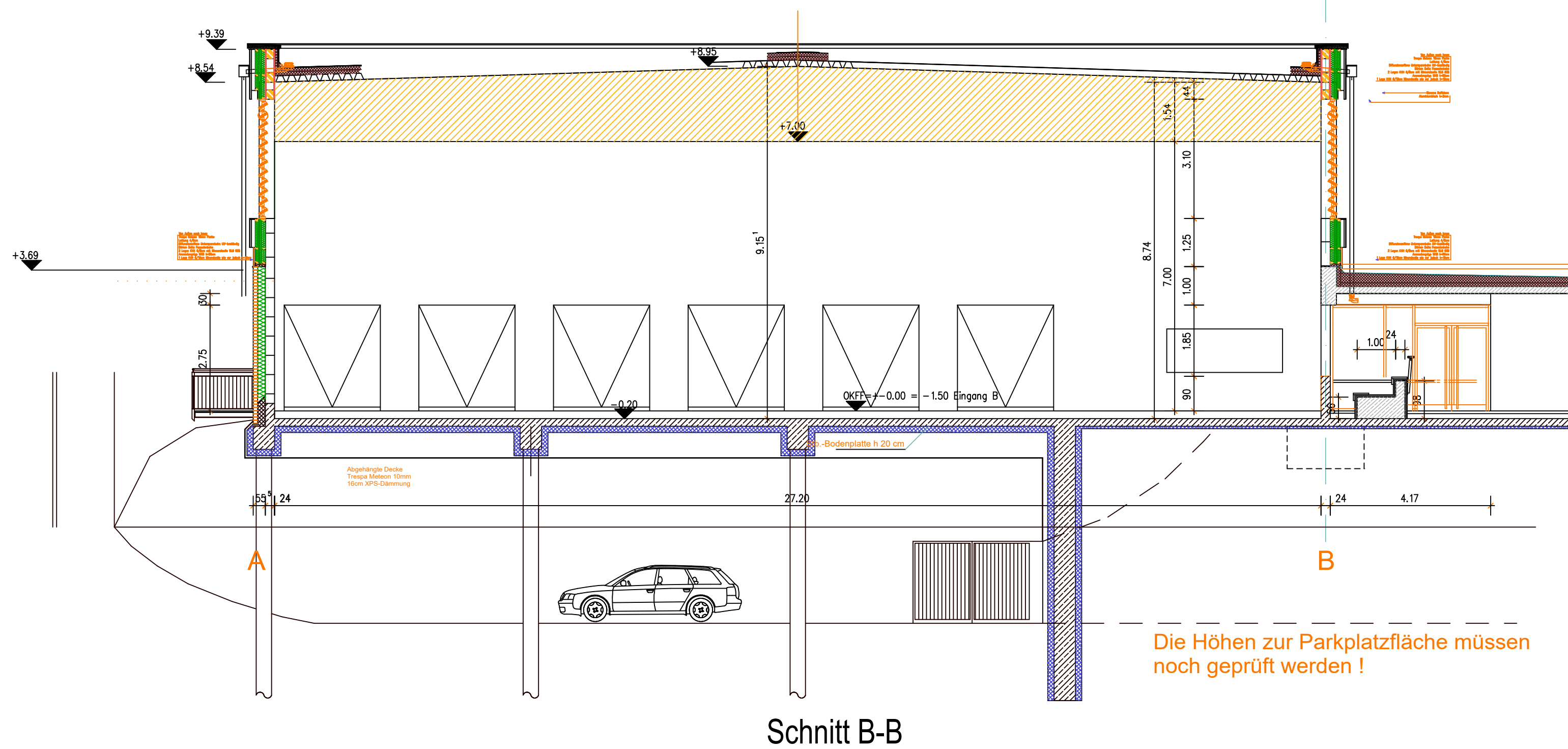
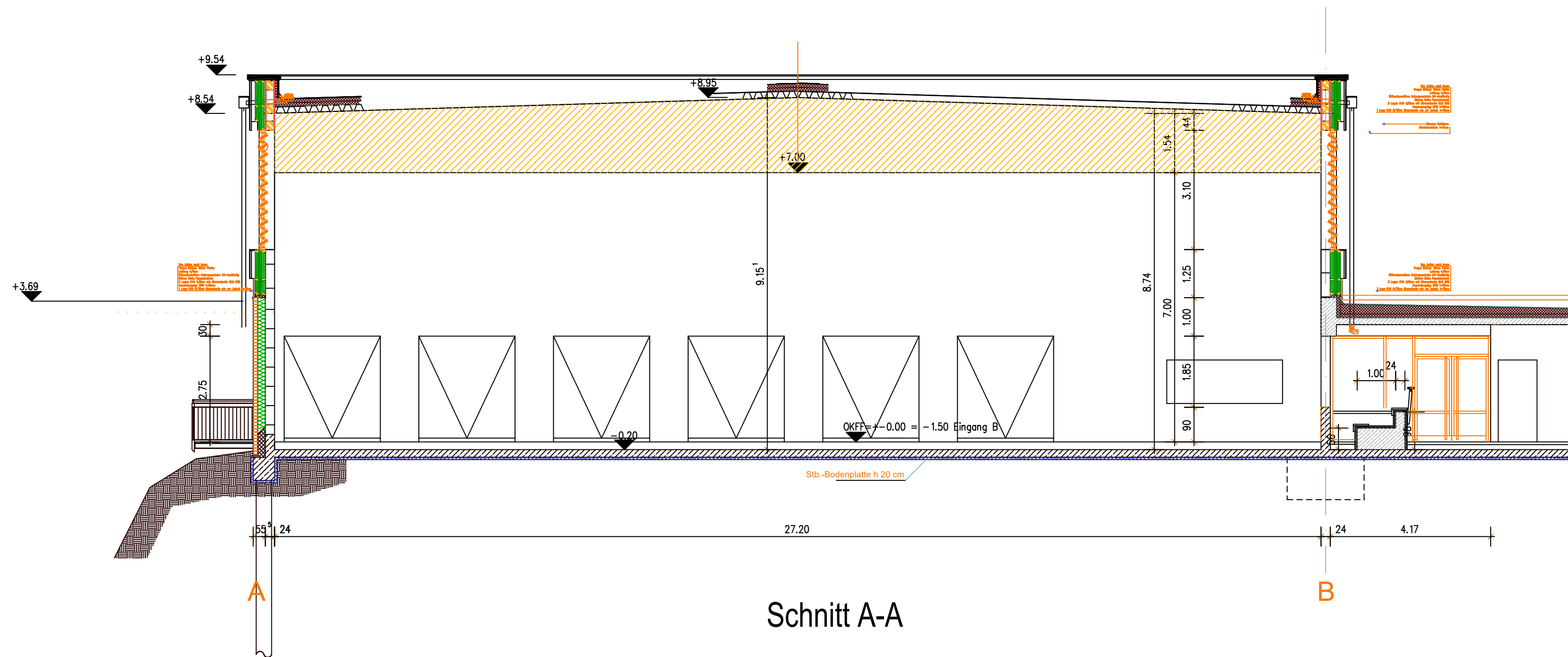


Schnitt B-B

Schnitt C-C



Schnitt A-A

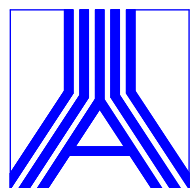


Bauvorhaben
Sporhalle SZ-Oedeme
 Oedemer Weg 94b
 21339 Lüneburg

Maßstab:	1: 100	Datum:	23.03.18
Nr.	2.01	Gez	Re.

Die Zeichnung darf nicht ohne Zustimmung der Planverfasser vervielfältigt werden oder Dritten überlassen werden. Die Verwendung des Planinhaltes setzt die Prüfung aller Maße im Plan und auf der Baustelle voraus.

Bauherr LK-Lüneburg
 Der Landrat
 Auf dem Maeliskloster 4
 21335 Lüneburg



Architektur-Studio
 Frank Reucher

Dip.-Ing. Architekt Royberg 8a 21271 Hanstedt (Ortsteil Schierhorn)	Tel. 04187- 32 16 47 Fax 04187- 32 16 48 e-mail: info@arch-studio-reucher.de
--	---

Planinhalt
Schnitt Sporthalle A-A + Schnitt B-B

Bauherr

Architekt